

RS Vwgh 1992/11/23 91/15/0061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1992

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §11 Abs14;

Rechtssatz

Für die Verwirklichung des Steuertatbestandes des§ 11 Abs 14 UStG 1972 ist allein die Verwirklichung des **OBJKTIVEN** Tatbestandes, nämlich die Ausstellung einer Rechnung mit gesondertem Steuerausweis, obwohl eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausgeführt wurde (oder der Rechnungsaussteller kein Unternehmer im Sinne des UStG ist), erforderlich. Für den Eintritt der Rechtsfolgen aus der Ausstellung einer diesem Tatbestand unterzuordnenden Rechnung ist es daher ohne Belang, aus welchen Gründen bzw mit welcher Absicht, ja selbst ob die Rechnung bloß irrtümlich ausgestellt worden ist (Hinweis E 12.5.1986, 84/15/0118, VwSlg 6116 F/1986).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991150061.X03

Im RIS seit

23.11.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at